



Von: Claus Schreer [mailto:claus.schreer@t-online.de]

Gesendet: Donnerstag, 15. Februar 2018 01:18

An: info@sicherheitskonferenz.de

Betreff: In 3 Tagen, Sa. 17.02. startet die große Demonstration gegen die SIKO



In 3 Tagen, Sa. 17.02. startet die große Demonstration gegen die NATO-Sicherheitskonferenz in München 13:00 Uhr Stachus/Karlsplatz - Umzingelung des Tagungsortes der NATO- Kriegsstrategen

Der Aufruf des Aktionsbündnisses wird inzwischen von mehr als 100 Organisationen aus der ganzen Bundesrepublik unterstützt. Unser Protest richtet sich gegen die Aufrüstungs- und Kriegspolitik Deutschlands, der EU- und NATO-Staaten und ihre Machteliten, die sich im Luxushotel Bayerischer Hof versammeln. Unser Protest richtet sich gegen die von der Bundesregierung geplante Verdoppelung der Militärausgaben. Wir fordern Abrüstung statt Aufrüstung. Wir fordern, Schluss mit allen Auslandseinsätzen der Bundeswehr, den Austritt Deutschlands aus der NATO, die Auflösung aller US- und NATO-Militärstützpunkte in Deutschland, den sofortigen Stopp aller Rüstungsexporte und die Beendigung der nuklearen Teilhabe.

Zentraler Bestandteil der Demonstration ist in diesem Jahr unser Protest gegen völkerrechtswidrigen Krieg, den der türkische Staat mit Unterstützung islamistischer Söldnertruppen und mit deutschen Leopardpanzern gegen Afrin in Nordsyrien führt.

Programm der Kundgebungen:

Walter Listl, Aktionsbündnis gegen die NATO-Sicherheitskonferenz; Christine Buchholz, Bundestagsabgeordnete, Die Linke; Jürgen Grässlin, Bundessprecher der DFG-VK; Ayten Kaplan, Ko-Vorsitzende-NAV-DEM; und mit Ecco Meineke, Kabarettist; Cetin, kurdischer Sänger und der lateinamerikanischen Band Palo Santo.

Aktuelle Infos, Pressemitteilungen, Aufruf und alle Unterstützer unter:

<http://www.antisiko.de/> <http://sicherheitskonferenz.de/>

Aktionsbündnis klagt gegen die Verbote kurdischer Symbole durch das Kreisverwaltungsreferat.

Die Münchner Behörden haben für unsere Demonstration alle kurdischen Symbole, in denen sie einen Bezug zur PKK vermuten, verboten. Gegen diese Totalzensur und Außerkraftsetzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung klagen wir jetzt vor Gericht. (Siehe Presse-Erklärung Seite 2)

Strafanzeige gegen den türkischen Ministerpräsidenten und den türkischen Außenminister

Gegen beide Mitglieder der türkischen Regierung – die an der Münchner Sicherheitskonferenz im Bayer. Hof teilnehmen werden – haben wir Strafanzeige erstattet wegen „Führung eines Angriffskrieges“ des türkischen Staates auf den Kanton Afrin in Nordsyrien. Wir fordern von den Justizbehörden und der Polizei, Binali Yıldırım und Mevlüt Çavuşoğlu bei ihrer Einreise nach Deutschland zu verhaften und gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen „Verbrechen der Aggression“ nach § 13 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB), einzuleiten. (siehe Strafanzeige Seite 3)

**Geht mit uns auf die Straße - Kommt zur Demonstration
am Samstag 17. Februar, 13 Uhr Stachus
Aktionsbündnis gegen die NATO-Sicherheitskonferenz**

Presse-Erklärung
14.02.2018

Klage des Aktionsbündnisses gegen das Verbot kurdischer Symbole

Das Kreisverwaltungsreferat München (KVR) hat **heute** für die Demonstration am 17. Februar **alle kurdischen Symbole**, die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft und der Polizei einen Bezug zur PKK haben könnten, **verboten**. Zitat aus dem Auflagenbescheid: "Die Versammlungsteilnehmer/-innen dürfen keine Flaggen/Fahnen, Abzeichen, Transparente, Handzettel oder sonstige Gegenstände öffentlich zeigen oder verteilen, die mit dem Abbild Abdullah Öcalans versehen sind." "Die Versammlungsteilnehmer/-innen dürfen keine Flaggen/Fahnen, Abzeichen, Transparente, Handzettel oder sonstige Gegenstände öffentlich zeigen oder verteilen, die mit dem Schriftzug YPG, YPJ, PYD versehen sind."

Das Anti-Siko Bündnis hatte ausdrücklich Fahnen und Schilder mit der Forderung "Freiheit für Öcalan" inkl. der Abbildung Abdullah Öcalans, ebenso wie Fahnen der syrisch-kurdischen Volksverteidigungseinheiten YPG, beim Kreisverwaltungsreferat angemeldet.

Das Aktionsbündnis wird umgehend gegen die Entscheidung des KVR vor dem Verwaltungsgericht klagen.

Wir werden diese Verbote, die das Recht auf freie Meinungsäußerung massiv einschränken, nicht hinnehmen. Es gehört zu den unveräußerlichen Rechten auf freie Meinungsäußerung die Freilassung politischer Gefangener, in diesem Fall von Abdullah Öcalan, zu fordern und auch die betroffene Person abzubilden.

Abdullah Öcalan befindet sich seit 17 Jahren als politischer Gefangener in türkischer Isolationshaft. Er und die kurdische Befreiungsbewegung fordern seit Jahren eine friedliche Lösung des Konflikts. Doch der türkische Staat antwortet mit Krieg.

Die Volksverteidigungseinheiten YPG und YDP sind entscheidende Kraft, die die Terrorbanden des IS in Nord-Syrien vertrieben haben und die sich jetzt gegen den Angriff der türkischen Armee auf Afrin verteidigen.

Strafanzeige gegen den Ministerpräsidenten und den Außenminister der Türkei.

Das Aktionsbündnis hat beim Generalbundesanwalt am Bundesgerichtshof und bei der Staatsanwaltschaft München Strafanzeige gegen den türkischen Ministerpräsidenten Binali Yıldırım und den türkischen Außenminister Mevlüt Çavuşoğlu erstattet, wegen der „Führung eines Angriffskrieges“ des türkischen Staates auf den Kanton Afrin in Nordsyrien und damit Bruch des Völkerrechts und „Verbrechen der Aggression“ nach § 13 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB).

Beide Politiker sind für die oben angeführten Verbrechen maßgeblich mitverantwortlich und werden vom 16. bis 18. Februar 2018 an der Münchner Sicherheitskonferenz teilnehmen.

Wir fordern von den Justizbehörden und der Polizei, Binali Yıldırım und Mevlüt Çavuşoğlu bei ihrer Einreise nach Deutschland zu verhaften, in Untersuchungshaft zu nehmen und zu den oben genannten Verbrechen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Claus Schreer
i.A. Aktionsbündnis gegen die NATO-Sicherheitskonferenz

AKTIONSBÜNDNIS GEGEN DIE NATO-SICHERHEITSKONFERENZ

[<info@sicherheitskonferenz.de>](mailto:info@sicherheitskonferenz.de)

München, 13.02.2018

**An den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
An die Staatsanwaltschaft München I**

Strafanzeige

gegen den türkischen Ministerpräsidenten Binali Yıldırım und den türkischen Außenminister Mevlüt Çavuşoğlu wegen „Verbrechen der Aggression“ nach § 13 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB), „Führung eines Angriffskrieges“ des türkischen Staates auf den Kanton Afrin in Nordsyrien.

Beide Politiker sind für die oben angeführten Verbrechen maßgeblich mitverantwortlich und werden vom 16. bis 18. Februar 2018 an der Münchner Sicherheitskonferenz teilnehmen.

Wir fordern die Justizbehörden und die Polizei dazu auf, Binali Yıldırım und Mevlüt Çavuşoğlu bei ihrer Einreise nach Deutschland zu verhaften und in Untersuchungshaft zu nehmen und zu den oben genannten Verbrechen nach (§ 13 VStGB), außerdem wegen Kriegsverbrechen (§ 8, § 9, § 10, § 11 VStGB) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Dies ist unerlässlich zur Beweismittelsicherung, da es sich um schwerwiegende Kriegsverbrechen handelt, die laut Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) von 2002 auch in Deutschland mit lebenslanger Haft geahndet und verfolgt werden können.

Begründung:

Nach [§ 1 VStGB](#) unterliegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen dem [Weltrechtsprinzip](#), d. h. die Strafbarkeit nach deutschem Recht besteht unabhängig davon, wo, von wem und gegen wen sie begangen werden.

Erfasst sind also auch Taten ausländischer Staatsangehöriger. Das Gesetz passt das deutsche materielle Strafrecht an die Regelungen des [Rom-Statuts](#) an und schafft damit die Voraussetzungen ihrer Verfolgung durch die deutsche Strafjustiz.

Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) § 13 Verbrechen der Aggression

(1) Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. (...)

(3) Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.

Seit dem 19. Januar 2018 hat die türkische Armee begonnen, Ortschaften im Norden Syriens in Afrin mit schwerer Artillerie anzugreifen. Am Tag darauf ist sie mit Bodentruppen über die Grenze in syrisches Territorium eingefallen, unterstützt von schweren Waffen aus der Luft. Dies erfüllt den strafbaren Tatbestand des „Verbrechens der Aggression“, wie er in Art. 8bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshof (IGH-Statut, Römisches Statut) als „die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung,

die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt,“ definiert wird. Die Bombardierung und Invasion syrischen Territoriums sind eine eindeutige Verletzung der territorialen Integrität Syriens und des Gewaltverbots gem. Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta. Dieser Angriff ist weder durch ein Mandat des UN-Sicherheitsrats nach Art. 39/42 UN-Charta noch durch Selbstverteidigung gem. Art. 51 UN-Charta gerechtfertigt. Türkisches Territorium wurde von Afrin aus weder angegriffen noch droht ein Angriff in der Zukunft. Erklärtes Ziel der türkischen Armee sind die Vernichtung der kurdischen Verteidigungskräfte YPG und die Kontrolle der kurdischen Gebiete im Norden Syriens. Diese Ziele werden vom Völkerrecht nicht gedeckt.

Hochachtungsvoll

Claus Schreer